



# Satzung

## **01 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 01.01 Der Verein führt den Namen Albbucker Sport Club.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in 79774 Albruck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 01.03 Der Verein wurde im Februar des Jahres 1962 als Abteilung Turnen und Leichtathletik (TuL) des Sportvereins Albruck (SVA) gegründet.
- 01.04 Der Verein betreibt und fördert Leichtathletik, Turnen und Spiel. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle sportliche Freizeitgestaltung und Pflege des Gemeinsinns.
- 01.05 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.06 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.07 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.08 Der Verein kann mehrere Abteilungen bilden.
- 01.09 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 02 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.  
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.  
Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im voraus zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß wird geheim abgestimmt. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angaben der Gründe der Ausschluß mitzuteilen.  
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluß innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, schriftlich Berufung einzulegen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beschuldigten über die Berufung. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.  
Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

### **03 Vereinsorgane und Struktur**

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Vorstand.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt und unterschreibt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Jugendliche Mitglieder des Vereins wählen einen Jugendvertreter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 03.06 Der allgemeine sportliche Betrieb gliedert sich in Gruppen, die vom Übungsleiter oder von einem Vorstandsmitglied betreut werden.
- 03.07 Für verschiedene Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

### **04 Mitgliederversammlung**

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt, Zweijahresrhythmus ist zulässig.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder der Abteilungsleiter oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- d) Bestätigung bzw. Wahl
  - des Erweiterten Vorstandes
  - Übungsleiter und/oder Verbindungspersonen zu den einzelnen Gruppen
  - Jugendvertreter
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
- h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins

04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde auf ortsübliche Weise mindestens eine Woche vorher einberufen.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 05.01 aufgeführt sind.

04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- c) Änderungen des Vereinszwecks
- d) die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

- 04.10 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen.

## 05 Vorstand

05.01 Den Geschäftsführenden Vorstand bilden

- a) der 1. Vorsitzende
- b) zwei Stellvertreter
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) zwei Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Mit Zustimmung aller Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden.  
Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmzähler.

05.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzende.  
Alle drei sind für sich allein vertretungsberechtigt.

05.03 Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluß von Mitgliedern
- c) Beschlußfassung über Ausgaben
- d) Ehrungen
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

05.04 Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

05.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **06 Kassenführung**

06.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung der Mittel verantwortlich.

06.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

06.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatz.

## **07 Haftung**

07.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

07.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

## 08 Auflösung des Vereins

- 08.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 08.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 08.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Albrück über, mit der Bestimmung es treuhänderisch 10 Jahre für einen gemeinnützigen Nachfolgeverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
- 09 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. September 1995 beschlossen und durch die Unterschriften von 7 Mitgliedern bestätigt.

Walter Rottinger

Walter  
Karl Haas  
Josef Stangl  
F. Roth  
E. Hüwel  
Elisa De Mandis  
Kessner Pottinger  
Stephan Spath

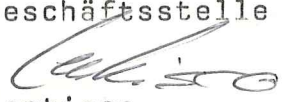
Brigitte Lisch  
Juliane Haas  
Abroad Pilsch  
U. S. K. K. K. K. K.  
Ulrike Späth  
Kessner Pottinger  
Wolfgang K.

VR 793

Der Verein wurde am 18.10.1995  
in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Waldshut-Tiengen  
- Registergericht -

Die Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

  
Lentisco  
Justizangestellte

